



# Satzung des 1. HandballClub Quickborn e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.03.2021 in Quickborn.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg  
unter der Registriernummer VR 2274 am 08.04.2021

## Inhalt

|       |   |    |
|-------|---|----|
| I.    | Allgemeine Bestimmungen .....                       | 3  |
|       | Präambel .....                                      | 3  |
| § 1.  | Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....      | 3  |
| § 2.  | Aufgaben und Zweck .....                            | 4  |
| § 3.  | Gemeinnützigkeit .....                              | 5  |
| § 4.  | Verbandsmitgliedschaften und Rechtsgrundlagen ..... | 5  |
| II.   | Mitgliedschaft .....                                | 6  |
| § 5.  | Arten der Mitgliedschaft .....                      | 6  |
| § 6.  | Erwerb der Mitgliedschaft .....                     | 6  |
| § 7.  | Erlöschen der Mitgliedschaft.....                   | 7  |
| § 8.  | Austritt.....                                       | 7  |
| § 9.  | Löschung aus der Mitgliederliste .....              | 7  |
| § 10. | Ausschluss .....                                    | 8  |
| § 11. | Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder.....   | 8  |
| III.  | Rechte und Pflichten der Mitglieder .....           | 9  |
| § 12. | Rechte.....   | 9  |
| § 13. | Pflichten.....                                      | 9  |
| § 14. | Mitgliedsbeiträge .....                             | 10 |
| IV.   | Organe des Vereins .....                            | 11 |
| § 15. | Organe .....  | 11 |
| V.    | Mitgliederversammlung .....                         | 11 |
| § 16. | Termin .....  | 11 |
| § 17. | Einberufung .....                                   | 12 |
| § 18. | Zusammensetzung.....                                | 12 |
| § 19. | Stimmrecht.....                                     | 12 |
| § 20. | Aufgaben .....                                      | 13 |
| § 21. | Tagesordnung.....                                   | 13 |
| § 22. | Wahlen .....  | 13 |

---



|   |    |
|---|----|
| § 23. Anträge .....   | 14 |
| § 24. Beschlüsse .....  | 14 |
| § 25. Außerordentliche Mitgliederversammlung.....               | 15 |
| § 26. Öffentlichkeit.....                                       | 15 |
| VI. geschäftsführender Vorstand.....                            | 15 |
| § 27. Zusammensetzung.....                                      | 15 |
| § 28. Allgemeine Aufgaben .....                                 | 15 |
| § 29. Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse .....        | 16 |
| § 30. Vertreter des 1. HC Quickborn im Sinne des § 26 BGB ..... | 16 |
| VII. erweiterter Vorstand .....                                 | 16 |
| § 31. Mitglieder im erweiterten Vorstand .....                  | 16 |
| § 32. Aufgaben im erweiterten Vorstand.....                     | 17 |
| VIII. Vereinsjugend .....                                       | 17 |
| § 33. Die Vereinsjugend .....                                   | 17 |
| IX. Kassenprüfer.....   | 17 |
| § 34. Kassenprüfer.....   | 17 |
| X. Datenschutz .....  | 18 |
| § 35. Berücksichtigung des Datenschutzes .....                  | 18 |
| XI. Schlussbestimmungen .....                                   | 19 |
| § 36. Haftungsausschluss .....                                  | 19 |
| § 37. Ordnungen.....  | 19 |
| § 38. Auflösung.....  | 19 |
| § 39. Inkrafttreten .....                                       | 20 |



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Präambel<sup>3</sup>

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Der Verein 1. Handballclub Quickborn e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung.

### § 1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2021 gegründete<sup>4</sup> Verein führt den Namen 1. Handballclub Quickborn e.V., abgekürzt 1. HC Quickborn.<sup>5</sup>

Er hat seinen Sitz in Quickborn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.<sup>6</sup> Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.<sup>7</sup>

- (3) Die Vereinsfarben sind blau-rot.<sup>8 9</sup>

Die Vereinsflagge und das Vereinskennzeichen besteht aus verschiedenen Elementen.<sup>10</sup>

Das formgebende Element ist ein blauer Ring, welcher innen und außen mit einem schmalen weißen Rand eingefasst ist.

Innerhalb des blauen Ringes findet sich der Schriftzug 1. HC QUICKBORN in weißer Schrift wieder, wobei das 1. HC oben wiederzufinden ist und das QUICKBORN im unteren Bereich.

Zusätzlich zum Schriftzug befindet sich auf dem mittleren Radius des blauen Ringes sowohl links, als auch rechts eine geschwungene weiße Linie.



Das Zentrum des Logos bildet eine Eule mit aufgeschlagenen Flügeln in den Farben blau und schwarz.

In den Krallen hält die Eule einen rot weißen Handball. Die Einfassung des Balles und der Eule ist ebenfalls durch einen schmalen weißen Rand gekennzeichnet.

- (4) Das Spieljahr läuft grundsätzlich vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres, es sei durch den zuständigen Fachverband werden abweichende Regelungen getroffen.
- (5) Der Verein kann rechtsfähiger Zweigverein eines Hauptvereins sein. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.<sup>11</sup>

Die Beziehungen zwischen dem Hauptverein und dem 1. HC Quickborn werden durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen zwischen den Vertretern beider Vereine geregelt.<sup>12</sup>

Der Verein ist eigenes Steuerobjekt.

## § 2. Aufgaben und Zweck

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen wie z. B. der NPD und ihre Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.<sup>13</sup>

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verein den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter können zu diesem Zweck vor Aufnahme ihrer Tätigkeit um die Erbringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet werden.

Daneben hat jeder ehrenamtliche, neben- und hauptberufliche Mitarbeiter den Ehrenkodex des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des zuständigen Fachverbandes zu unterzeichnen<sup>14</sup>, zu dem sich der Verein ausdrücklich bekennt.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:<sup>15</sup>

1. den Handballsport in und um Hamburg zu fördern und dessen freie Ausübung innerhalb eines leistungsstarken Vereines zu ermöglichen.
2. Leistungsstarken Spielern eine Möglichkeit zur individuellen Ausbildung zu liefern, um diesen eine handballerische Perspektive im Leistungssport zu liefern.
3. Persönlichkeitsentwicklung und Sozialverhalten seiner Mitglieder. Der Verein will durch seine Arbeit die Bevölkerung und hier vor allem die Jugend auch für den olympischen Gedanken gewinnen.



4. Verurteilung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, sowie Verpflichtung zu einer Kultur des Hinsehens in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport. Verstöße gegen diese Grundsätze führen zum Ausschluss aus dem 1. HC Quickborn.

### § 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der 1. HC Quickborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mittel des 1. HC Quickborn dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG<sup>16</sup> geleistet werden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach [§ 670 BGB](#)<sup>17</sup> für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind

### § 4. Verbandsmitgliedschaften und Rechtsgrundlagen<sup>18</sup>

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Kreissportverband Pinneberg und im Landessportverband Schleswig-Holstein
  - b) in den für die betriebene Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Für die Mitglieder des 1. HC Quickborn gelten die Satzung und Ordnungen des 1. HC Quickborn.
- (3) Der Verein erkennt Folgendes als verbindlich an:
  - a) die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1,
  - b) die Satzung des Hamburger Handball-Verband e. V. und seine sämtlichen Ordnungen,<sup>19</sup>
  - c) Satzung des Deutschen Handballbund e. V. (DHB), seine sämtlichen Ordnungen, Richtlinien und etwaigen Zusatzbestimmungen, das Anti-Doping-Reglement des DHB sowie die Entscheidungen der zuständigen Organe des DHB.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

<sup>16</sup> EstG = Einkommensteuergesetz

<sup>17</sup> BGB = Bürgerliches Gesetzbuch



## II. Mitgliedschaft

### § 5. Arten der Mitgliedschaft<sup>20</sup>

Die Mitglieder des 1. HC Quickborn setzen sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - jugendlichen Mitgliedern,
  - außerordentlichen Mitgliedern,
  - Kurzzeitmitglieder (befristete Mitgliedschaft sowie)<sup>21</sup>
  - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel-bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
  2. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
  3. Als Jugendliche Mitglieder gelten alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.<sup>22</sup>
  5. Kurzzeitmitglieder erwerben die Mitgliedschaft im 1. HC Quickborn für weniger als ein Jahr.
  6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind die nach § 11 ernannten Personen.

### § 6. Erwerb der Mitgliedschaft<sup>23</sup>

- (1) Mitglied des 1. HC Quickborn kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft im 1. HC Quickborn ist auf dem digitalen Vordruck „Eintrittserklärung“ über die Geschäftsstelle zu beantragen.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.<sup>24</sup>
- (4) Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie sämtliche Ordnungen des Vereins an, die jedes Mitglied in der Geschäftsstelle oder im Internet einsehen kann.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied grundsätzlich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- (5) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Sie wird dem Antragssteller in Textform mitgeteilt.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Sollte der geschäftsführende Vorstand dem Eintrittsantrag nicht zustimmen erhält der Antragssteller ein Ablehnungsbescheid. Die



Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.<sup>25</sup>

- (6) Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.
- (7) Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied des Hauptvereins. Bei Wegfall dieser Bestimmung (Mitgliedschaft im Hauptverein) durch Satzungsänderung entfallen auch die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Hauptverein und dem 1. HC Quickborn.

#### **§ 7. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt durch:
  1. Austritt (§ 8)
  2. Auflösung des Vereines (§ 38)
  3. Löschung (§ 9)
  4. Ausschluss (§ 10)
  5. Ablauf der Mitgliedschaft bei Kurzzeitmitgliedern
  6. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.<sup>26</sup>

#### **§ 8. Austritt**

- (1) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle gegenüber in Textform zu erklären.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss sechs Wochen vorher der Geschäftsstelle des Vereins in Textform <sup>27</sup> erklärt werden. Austritte von Minderjährigen sind vom gesetzlichen Vertreter zu erklären.
- (3) Für Kurzzeitmitglieder kann der erweiterte Vorstand Sonderregelungen treffen.

#### **§ 9. Löschung aus der Mitgliederliste**

- (1) Eine Mitgliedschaft kann gelöscht werden, wenn trotz zweimaliger Aufforderung in Textform die fälligen Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) nicht erfüllt worden sind und das Mitglied mit der Zahlung länger als vier Monate im Rückstand ist.
- (2) Mit der Löschung der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem 1. HC Quickborn. Der Anspruch des 1. HC Quickborn auf die rückständigen Beiträge bleibt als Forderung bestehen. Die Löschung ist in Textform zu bestätigen.
- (3) Der Beschluss über die Löschung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Löschung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per E-Mail, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse mitzuteilen.



Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief informiert.

- (4) Objektiv feststellbare und dokumentierte Inaktivität eines Mitglieds, kann ebenfalls zur Löschung der Mitgliedschaft führen. Das Mitglied ist vorher in Textform auf die drohende Streichung hinzuweisen. Es gelten die Ausführungen im Absatz 3.

### § 10. Ausschluss<sup>28</sup>

- (1) Aus dem 1. HC Quickborn kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
1. gegen die Satzungsgemäßen Pflichten verstößt
  2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  3. wegen groben unsportlichen Verhaltens
  4. wegen der Nichtbeachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes
  5. wegen der Teilnahme an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach § 2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.<sup>29</sup>
  6. sich gegen die Anweisungen des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes, der sportlichen Leitung, der Übungsleiter oder der vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Personen widersetzt oder deren Tätigkeit behindert
  7. in grober Weise gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gebote des Sportgesetzes verstoßen hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per E-Mail, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse zuzuleiten. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief informiert.
- Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden
- (4) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied ~~oder Beisitzer~~ des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschreiben zuzuleiten. Mit der Bekanntgabe ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### § 11. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder<sup>30</sup>

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes Personen, die sich in besonderer Weise im Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Zum Ehrenvorstandsmitglied kann nur ernannt werden, wer ein Amt im geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand schon in-





negehalten hat. Ehrenvorstandsmitglieder haben im erweiterten Vorstand und bei der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 12. Rechte

- (1) Erwachsene Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder haben das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.  
  
Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, haben ebenfalls das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s bedarf es nicht.  
  
Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet automatisch ein Amt im 1. HC Quickborn.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des 1. HC Quickborn im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten teilzunehmen. Ein festgelegter(es) Sonderbeitrag/Eintrittsgeld ist dafür zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder des 1. HC Quickborn haben das Recht auf Mitwirkung in den Gremien des Vereines und den Bezug von Vereinsinformationen sowie die Nutzung der Vereinseinrichtungen.<sup>31</sup>
- (4) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rede-rechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.  
  
Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.<sup>32</sup>

#### § 13. Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des 1. HC Quickborn zu fördern und alles zu unterlassen, was den Ruf und das Ansehen des 1. HC Quickborn gefährden könnte.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.  
  
Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:<sup>33</sup>
  - a) Soziale Dienste bzw. Ordnungsstrafe – über deren Art und Höhe der geschäftsführende Vorstand entscheidet;
  - b) befristeter, maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.  
Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- (3) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung



zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels E-Mail, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse mitzuteilen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief informiert.

Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

#### **§ 14. Mitgliedsbeiträge<sup>34</sup>**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Beiträge dürfen frühestens zu dem auf die Mitgliederversammlung nächstfolgenden Halbjahresbeginn erhoben werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.

Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern.

Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig in Textform darüber informiert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, können von den Mitgliedern Umlagen bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrages beschlossen und erhoben werden. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.<sup>35</sup>

- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Antragsmonats und endet mit der Wirksamkeit des Austritts. Bei Löschung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet, oder mit dem Ablauf des Sterbemonats.
- (4) Einzelnen Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

In einer zeitlich begrenzten außergewöhnlichen, unüblichen, eine Ausnahme darstellende Situation wie z. B. einer Pandemie, die eine Vielzahl oder alle Mitglieder betrifft, ist der erweiterte Vorstand berechtigt den Mitgliedsbeitrag um bis zu 50% zu mindern.<sup>36</sup>

- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.



Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind beitragsfrei.<sup>37</sup>

Über weitere beitragsfrei zu stellende Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand.

- (8) Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

#### IV. Organe des Vereins<sup>38</sup>

##### § 15. Organe

Die Organe des 1. HC Quickborn sind

- die Mitgliederversammlung (V);
- der geschäftsführende Vorstand (VI);
- der erweiterte Vorstand (VII) sowie
- die Jugendversammlung und der Jugendvorstand (VIII)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

#### V. Mitgliederversammlung<sup>39</sup>

##### § 16. Termin

Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, stattfinden.<sup>40</sup>

Der Termin wird spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und ist in Textform bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich als Hybrid-Versammlung<sup>41</sup>. Hierbei ist ein Teil der Mitglieder am Versammlungsort physisch anwesend, während die restlichen Mitglieder virtuell zugeschaltet sind.

Die Mitgliederversammlung kann ggf. aufgrund besonderer Umstände auch als reine Online-Versammlung (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden.<sup>42</sup> Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand.



## § 17. Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung dazu muss spätestens vier Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich per E-Mail, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse zugehen.

Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- (2) Der geschäftsführende und auch der erweiterte Vorstand können jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20 % aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.<sup>43</sup>

Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –Frist ergeben sich aus Absatz 1.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet.

Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.

Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer/ die Protokollführerin. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.<sup>44</sup>

- (4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.<sup>45</sup>

## § 18. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem erweiterten Vorstand, den erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern zusammen.

## § 19. Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind

- alle erwachsenen Mitglieder;
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder;
- jugendliche Mitglieder, deren 16. Lebensjahr vollendet ist;<sup>46</sup>
- Mitglieder des erweiterten Vorstands.

- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.



- (3) Das Stimmrecht und die Wählbarkeit besitzen nur Mitglieder, die dem Verein mindestens 6 Monate angehören. <sup>47</sup>  
Hiervon sind die Gründungsmitglieder sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausgenommen.
- (4) Das Stimmrecht der Mitglieder des erweiterten Vorstands erlischt mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung, sofern sie neu gewählt werden müssen. Erst nach erfolgter Wahl haben die neugewählten oder wiedergewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes wieder Stimmrecht.

## § 20. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen alle Entscheidungen in Vereinsangelegenheiten außer der Gerichtsbarkeit zu. Er kann sie anderen Vereinsorganen übertragen. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern;
3. die Entscheidung über fristgemäße Anträge oder Dringlichkeitsanträge;
4. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes;
5. die Entgegennahme der Jahresabschlüsse und die Genehmigung des vom erweiterten Vorstand verabschiedeten Haushaltsplans;
6. die Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands;
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern;
8. die Entscheidung über die Auflösung des 1. HC Quickborn.

## § 21. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat zumindest folgende Punkte zu beinhalten:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
  2. Bericht des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes;
  3. Bericht der Kassenprüfer,
  4. Anträge auf Satzungsänderungen,
  5. sonstige Anträge,
  6. Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands,
  7. Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands,
  8. Wahl der zwei Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer,
  9. Genehmigung des Haushaltsplans,
  10. Verschiedenes.

## § 22. Wahlen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstands werden einzeln gewählt.



- (2) Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung sind offen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Hat im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
Die geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (4) Wählbar sind alle nach § 18 (1) aufgeführten Personen. Von nicht anwesenden Personen muss dem geschäftsführenden Vorstand eine Erklärung in Textform vorliegen, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.
- (5) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im 1. HC Quickborn ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.
- (6) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Als abgegebene Stimmen gelten nur die Ja oder Neinstimmen.

### § 23. Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung können eingebracht werden:
  - vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand;
  - von Mitgliedern;
  - von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern;
- (2) Die Anträge müssen vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand und den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn zugestellt werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Über die Dringlichkeit ist ohne Aussprache zu entscheiden; jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.  
Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
- (3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- (4) Anträge des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstands können jederzeit eingebracht werden.

### § 24. Beschlüsse

- (1) Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (3) Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen<sup>48</sup>.



Entsprechende Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam, das gilt sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis. Alle anderen Beschlüsse sind bei einfacher Stimmenmehrheit gültig.

- (4) Die erfolgte Eintragung hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von vier Wochen in Textform bekannt zu geben. Redaktionelle Änderungen kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen.<sup>49</sup>

Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.<sup>50</sup>

### **§ 25. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dabei ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten.

Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von 25 % der Mitglieder verlangt wird, oder die Kassenprüfer dies verlangen.

Eine satzungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung hat sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim geschäftsführenden Vorstand stattzufinden.

### **§ 26. Öffentlichkeit**

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Sollten Tagesordnungspunkte aus Sicht des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstands in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden, sind diese in der Einladung anzukündigen und am Ende der Versammlung abzuhandeln.

## **VI. geschäftsführender Vorstand<sup>51</sup>**

### **§ 27. Zusammensetzung**

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB sind der:
- 1. Vorsitzende
  - 1. stellvertretende Vorsitzende
  - 2. stellvertretende Vorsitzende
- (2) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

### **§ 28. Allgemeine Aufgaben**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle Entscheidungen bezüglich der Geschäftsführung des 1. HC Quickborn.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



- (2) Zu seiner Entlastung können hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden, die sofern sie Mitglieder sind, auch selbst ein Amt im 1. HC Quickborn besetzen dürfen. Das Amt des 1. Vorsitzenden ist von dieser Regelung ausgenommen.<sup>52</sup>
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Regelung des Spielbetriebes und die Sicherstellung adäquater Trainingsbedingungen für die Mitglieder des 1. HC Quickborn.
- (4) Für den Fall, dass ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied seine Amtszeit nicht beendet kann der erweiterte Vorstand ein neues geschäftsführendes Vorstandsmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss berufen.
- (5) alternierende Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder  
In den ungeraden Jahren wird jeweils der Vorsitzende und in den geraden Jahren die stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

### § 29. Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken.  
In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
- (4) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

### § 30. Vertreter des 1. HC Quickborn im Sinne des [§ 26 BGB](#)

Vertreter des 1. HC Quickborn im Sinne des 1. HC Quickborn sind der 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## VII. erweiterter Vorstand

### § 31. Mitglieder im erweiterten Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
  - der/die Vorsitzende der Vereinsjugend
  - 3 Beisitzer

Für den Fall, dass ein Beisitzer seine Amtszeit nicht beendet, kann der erweiterte Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung der ausgeschiedenen Person durch Beschluss berufen.

- (2) Der erweiterte Vorstand soll mindestens alle 6 Wochen einberufen werden. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.





- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### **§ 32. Aufgaben im erweiterten Vorstand**

Die Verteilung der Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich nach dem sog. „Ressortprinzip“ z. B.:

- Vereinsentwicklung & Marketing,
- Vereinsführung & Mitarbeiterentwicklung,
- Finanzen/Steuern & Recht/Versicherungen,
- Sportorganisation & Vereinsverwaltung).

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

## **VIII. Vereinsjugend**

### **§ 33. Die Vereinsjugend<sup>53</sup>**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres<sup>54</sup> und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.<sup>55</sup>
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendvorstand

Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **IX. Kassenprüfer**

### **§ 34. Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Die zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren dem erweiterten Vorstand nicht angehört haben.

Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen des 1. HC Quickborn mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Der geschäftsführende Vorstand ist über das Ergebnis der Prüfungen zu informieren.
- (2) Stellen die Prüfer im Jahresbericht des 1. HC Quickborn sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit äußern zu müssen, haben sie dem Vorstand in Textform zu berichten.



- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat über den Bericht unverzüglich zu beraten und zu beschließen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfung (§ 21 Abs 1) und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Führung des 1. HC Quickborn die Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes.
- (5) Stellen die Kassenprüfer grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und muss von mindestens einem der zwei Kassenprüfer unterschrieben sein.

## X. Datenschutz<sup>56</sup>

### § 35. Berücksichtigung des Datenschutzes

- (1) Alle Organe des 1. HC Quickborn und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>57</sup> und des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der 1. HC Quickborn zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert.
- (2) Jedes Mitglied des 1. HC Quickborn hat das Recht auf:
  1. **Auskunft** über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DSGVO;
  2. **Berichtigung**, wenn die zu seiner Person gespeicherten Daten unrichtig sind nach Artikel 16 DSGVO;
  3. **Einschränkung der Verarbeitung** nach Artikel 18 DSGVO; (Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten);
  4. **Löschung** der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 17 DSGVO, wenn die Speicherung unzulässig war ("Recht auf Vergessenwerden");
  5. **Datenübertragbarkeit** nach Artikel 20 DSGVO;
  6. **Widerspruch** nach Artikel 21 DSGVO und-
  7. **Beschwerde** bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des 1. HC Quickborn und allen seinen Mitarbeitern oder sonst für den 1. HC Quickborn tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem 1. HC Quickborn hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.<sup>58</sup>



## XI. Schlussbestimmungen

### § 36. Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.<sup>59</sup>  
Die Haftung des Vereins für Verbindlichkeiten des Hauptvereins (§1 Absatz 5) ist ausgeschlossen.
- (2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum des 1. HC Quickborn oder an den vom 1. HC Quickborn genutzten Sportanlagen, so haftet es dafür.
- (3) Aus Entscheidungen der Organe des 1. HC Quickborn können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (4) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 37. Ordnungen<sup>60</sup>

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, kann der erweiterte Vorstand zur Durchführung der Satzung und des Sportbetriebes im 1. HC Quickborn insbesondere nachfolgende Ordnungen erlassen:

- a) Beitragsordnung und
- b) Finanzordnung sowie
- c) Geschäftsordnung.

Sie müssen mit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 38. Auflösung<sup>61</sup>

- (1) Die Auflösung des 1. HC Quickborn kann nur vom erweiterten Vorstand (§ 31) oder mindestens von einem Viertel aller Mitglieder nach § 5 beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, beschlossen werden.  
Die Annahme des Antrags zur Auflösung des 1. HC Quickborn bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen in beiden Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des 1. HC Quickborn muss aus den Tagesordnungen der betreffenden Mitgliederversammlungen ersichtlich sein. Er kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des 1. HC Quickborn oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es



unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Amateursports zu verwenden hat.

- (4) Ausgenommen sind die durch eine Förderung mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Sachwerte. Der Erlös aus diesen Sachwerten ist entsprechend der Höhe der Zuschüsse den zuschussgebenden Stellen und dem Landes Sportverband zuzuführen.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 39. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 18.03.2021 bei der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.